Leistungsangebotstyp	Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
1. Art des Angebots	Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die einer Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bedürfen. Die Unterstützung erfolgt mit dem Ziel, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 des BGB zum Umgang mit den Kindern/Jugendlichen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Darüber hinaus richtet sich das Angebot an Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, und die einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts haben. Es dient der Herstellung von Umgangskontakten auf der Grundlage gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen. Begleiteter Umgang ist als Teil umfassenderer Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen und zur Förderung des Wohls des Kindes im Sinne einer Optimierung der kindlichen Entwicklungsbedingungen zu verstehen und entsprechend fachlich zu entwickeln. Durch das Angebot wird dem Kind die Gelegenheit geboten, seinen Platz in der Familiengeschichte und Familienkonstellation zu finden. Es sollte deshalb in einer Weise durchgeführt werden, die es dem Kind ermöglicht, seine Persönlichkeit zu entfalten und die beiden Elternteile bewusstmacht, dass der regelmäßige Umgang mit ihrem gemeinsamen Kind nicht nur ein Recht, sondern vor allem eine Verpflichtung gegenüber ihrem Kind ist. Begleiteter Umgang dient der Verselbstständigung des Kontaktes zwischen dem Kind und den Elternteilen durch Überwindung von Kommunikationsbarrieren. Er dient der Sensibilisierung der Umgangsberechtigten für die Belange des Kindes und dem Aufbau und der Aufrechterhaltung eines vertrauensvollen Kontaktes zu wichtigen Bezugspersonen. Gleichzeitig soll das Kind darin gestärkt werden, den Beteiligten gegenüber seine Bedürfnisse und sein Empfinden mitzuteilen. Die Leistung ist befristet angelegt und findet in Räumen des Leistungsanbieters oder in anderen neutralen Räumlichkeiten statt.
2. Rechtsgrundlage	§§ 18,3 SGB VIII, §§ 1684, 1685 BGB
3. Personenkreis	Getrenntlebende bzw. sich in Trennung ' befindliche Familien und geschiedene Familien mit einem oder mehreren Kindern, die keine oder nur eine konflikthaft begrenzte Beziehung zum nicht betreuenden Elternteil haben und für die ambulanten Beratungsangebote des öffentlichen Jugendhilfeträgers oder freier Träger nicht oder nicht mehr ausreichen. Eltern oder Elternteile, deren Kinder sich in Vollzeitpflege befinden und bei denen die Beziehungen zwischen Eltern und Kind konflikthaft oder hoch belastet sind und eine Umgangsbegleitung analog der nachstehenden Module notwendig ist.
3.1 Fortsetzung Personenkreis	Die Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes wird bei nachhaltigen Problemkonstellationen und daraus resultierenden Konflikten gewährt, die sich insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Aspekte darstellen: Konkrete Anhaltspunkte auf Problemlagen und besondere Lebens-

	umstände beim umgangsberechtigten Elternteil, sofern daraus Belastungen für die Eltern-Kind-Beziehung oder Gefährdungen des Kindeswohls resultieren. Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung: **Hochstrittige Trennungs- und Umgangssituation:** • Psychische Beeinträchtigung • Obdachlosigkeit • Verurteilung wegen Straftaten gegen Personen • Inhaftierung **Belastungen im Verhältnis zwischen Kind und umgangsberechtigten Elternteil:** • Fehlender Kontakt oder längere Phasen der Kontaktunterbrechung • Starke Konflikte zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil • Entfremdung des Kindes vom umgangsberechtigten Elternteil • Konkrete Hinweise auf Gefahr psychischer Misshandlung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil • Konkrete Hinweise auf Gefahr körperlicher Misshandlung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil • Konkrete Hinweise auf Gefahr der Vernachlässigung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil • Hinweise auf sexualisierte Gewaltanwendung gegenüber dem Kind durch den umgangsberechtigten Elternteil • Probleme bei der Durchführung der Umgangskontakte • Offenkundige psychische Belastungen des Kindes durch den Umgang • Starke Verhaltensauffälligkeiten beim Kind, die mit dem Wechsel bzw. der Übergabe von einem Elternteil zum anderen einhergingen • Konfrontation des Kindes mit sexuellen Handlungen zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und einem Dritten während der Umgangskontakte • Fehlende Gewährleistung der Versorgung des Kindes während der Umgangskontakte durch den umgangsberechtigten Elternteil • Fehlende Gewährleistung der Sicherheit des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil z.B. wegen unzureichender Erziehungskompetenz. • Gewaltbestimmtes Verhalten • Verdacht auf sexualisierte Gewalt • Androhung von Entführung Die Probleme können unterschiedlich intensiv auftreten, gleichzeitig und / oder zeitlich versetzt. Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.
4. Allgemeine Zielsetzung	• Erhalt, Aufbau bzw. Wiederaufbau des Eltern-Kind-Kontaktes bei Trennung bzw. Scheidung • Unterstützung der Eltern (trotz Trennungskonflikten) die elterliche Verantwortung so weit wie möglich wahrzunehmen und verbindliche Vereinbarungen durch Beratung/Mediation zu erarbeiten • Sensibilisierung der Eltern für die Belange ihrer Kinder in der Trennungs-/Scheidungsphase Hilfe für Kinder zur Bewältigung

	der Trennungs-/Scheidungssituation • Entwicklung einer gesunden Identität binationaler Kinder, um die jeweilige Kultur beider Elternteile positiv bewerten zu können, wie dies in der UNO-Kinderkonvention gefordert wird. • Überleitung in ein gestuftes Verfahren oder in eine andere BU-Form (z. B. Unterstützter Umgang). • Unterstützung des Kindes bei der Bewältigung seiner aus dem Konflikt der Bezugspersonen (BP) resultierenden Belastung. • Ermöglichung von Vernetzung und Austausch von Umgangsberechtigten (ÜB) der Kinder (z. B, in Familiencafés oder Vätertreffs). • Abschluss einer Vereinbarung der Bezugspersonen.
5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zum Leistungsangebot gehört die Vorhaltung geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung des begleiteten Umgangs. Diese sind entsprechend kindgemäß auszustatten.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung
5.3 Erziehung /Sozialpädagogische Betreuung	Unter dem Blickwinkel der Rechte des Kindes sowie der aus dem Kontakt mit einem umgangsberechtigten Elternteil resultierenden Chancen und Risiken für das Kind, lassen sich bezogen auf die jeweils angemessene Art und Weise der Intervention im Wesentlichen drei Formen von begleitetem Umgang identifizieren. Diese unterscheiden sich insbesondere nach der Intensität der Begleitung.
5.3.1 Modul 1: Unterstützter Umgang	***Unterstützter Umgang*** dient der Optimierung des Eltern-Kind-Kontaktes in dysfunktionalen Situationen, in denen keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich sind. Es soll vor allem Hilfestellung bei der Verbesserung von Beziehungsqualität und eine Unterstützung bei der (Wieder-) Herstellung der Eltern-Kind-Kontakte gegeben werden. **Indikatoren (Beispiele):** • Unterstützung bei der Beziehungsanbahnung oder Wiederanbahnung zwischen umgangsberechtigter Person und dem Kind • Unzuverlässige umgangsberechtigte Person • Verunsicherung der umgangsberechtigten Person im Umgang mit dem Kind • (Verdacht auf) psychische Störung der umgangsberechtigten Person • als Fortsetzungsleistung nach Beaufsichtigten Umgang bei gestuftem Verfahren • bei Unstimmigkeiten zwischen Bezugsperson und Eltern **Dauer:** In der Regel 6 Monate mit bis zu durchschnittlich 8 Zeitstunden monatlich direkt am Kind. Dazu gehören maximal 15 Minuten Gespräch der Fachkraft mit dem Kind je Umgang. Als Fortsetzungsleistung in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes. **Ort:** In der Regel neutraler Ort oder Räumlichkeiten des Leistungserbringers. In Ausnahmefällen Wohnung der umgangsberechtigten Person **Angemessener Personaleinsatz:** 1 Fachkraft Begleitung (s. Ziffer 6)

5.3.2 Modul 2: Begleiteter Umgang	***Begleiteter Umgang im eigentlichen Sinne*** dient der Ermöglichung von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen bedingt durch Konflikte auf der Eltern-Ebene eine indirekte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Erforderlich ist in der Regel eine zusätzliche das Leistungsangebot begleitende flankierende Beratung aller Familienmitglieder mit dem Ziel die familiäre Beziehungssituation für das Kind zu verbessern. **Indikatoren (Beispiele):** • Konflikte der Bezugspersonen • Hochstrittigkeit der Bezugspersonen • Starke Auseinandersetzung in den Übergabesituationen • Fehlende Kommunikations-und Kooperationsbereitschaft • Aus dem Konflikt der Bezugspersonen resultierende Belastung des Kindes (z. B. verschärfter Loyalitätskonflikt) • Mangelnde Sensibilisierung und Verantwortungsbewusstsein für die Bedürfnisse des Kindes ~~• Parental Alienation Syndrom~~ (noch andauernder wissenschaftlicher Diskussionen zum PAS-Konzept) • Manipulation des Kindes **Dauer:** In der Regel 6 bis 12 Monate mit bis zu durchschnittlich 8 Zeitstunden monatlich direkt am Kind. Überprüfung nach 6 Monaten. Dazu gehören maximal 15 Minuten Gespräch der Fachkraft mit dem Kind je Umgang. **Ort:** In der Regel neutraler Ort oder Räumlichkeiten des Leistungserbringers **Angemessener Personaleinsatz:** 1 Fachkraft Begleitung (s. Ziffer 6)
5.3.3 Modul 3: Beaufsichtigter/ geschützter Umgang	***Beaufsichtigter/geschützter Umgang*** Primäres Ziel des beaufsichtigten Umgangs ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Die Begleitperson ist während der Eltern-Kind-Kontakte ständig anwesend und beobachtet direkt oder indirekt deren Interaktion. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität. Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. Eine zusätzliche das Leistungsangebot begleitende flankierende Beratung der Familienmitglieder ist hier stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen. **Indikatoren (Beispiele):** • Gefahr der Kindesentführung • Verdacht auf Häusliche Gewalt • Verdacht auf Sexualisierte Gewalt gegenüber dem Kind • Verdacht auf Psychische Störung der umgangsberechtigten Person mit Potential zur direkten Kindeswohlgefährdung (z.B. Störung der Impulskontrolle. Wahnhafte Störung, Schizophrenie etc.) • Extreme Drogen- und Alkoholsucht • Traumatisierung des Kindes **Dauer:**

	In der Regel 12 Monate mit bis zu durchschnittlich 6 Zeitstunden monatlich direkt am Kind. Überprüfung nach 6 Monaten. Dazu gehören maximal 15 Minuten Gespräch der Fachkraft mit dem Kind je Umgang. **Ort:** In der Regel neutraler Ort oder Räumlichkeiten des Leistungserbringers. **Angemessener Personaleinsatz:** 1 Fachkraft Begleitung (s. Ziffer 6)
5.3.4 Modul 4: Elternberatung zum begleiteten Umgang	***Elternberatung zum begleiteten Umgang*** *(Nur in Verbindung mit den Modulen 1 bis 3)* Bei Bedarf eine zusätzliche Elternberatung zur Ausübung des Umgangsrechts durchgeführt werden. **Stufe 1** **Indikatoren (Beispiel):** • Strittige Verhältnisse zwischen den Eltern **Dauer:** In der Regel bis zu durchschnittlich 4 Zeitstunden monatlich. Überprüfung nach 6 Monaten. **Stufe 2** **Indikatoren (Beispiel):** • Hochstrittige Verhältnisse zwischen den Eitern und ggf. zu Beginn der Maßnahme **Dauer:** In der Regel bis zu durchschnittlich 8 Zeitstunden monatlich. Überprüfung nach 6 Monaten. **Angemessener Personaleinsatz:** 1 Fachkraft Elternberatung In diesem Modul kann auch - soweit erforderlich eine zweite Fachkraft anteilig im Rahmen der vorgesehenen Stundenzahl eingesetzt werden (s. Ziffer 6).
6. Personelle Ausstattung	Die Ausführung der Leistung erfolgt in den Leistungsmodulen 1 bis 4 durch ausgewiesenes Fachpersonal (Erzieher/-innen, Dipl. Sozialpädagogen/-innen, Dipl. Sozialarbeiter/-innen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung) und möglichst mit systemischer Beratungsausbildung. Begleitende Fachberatung ist sicherzustellen. Die Arbeit in diesem Feld setzt die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten - auch an den Wochenenden und ggf. an Feiertagen voraus.
7. Umfang der Leistung	Der begleitete Umgang verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen: • Eingangs- bzw. Kontaktphase (Herstellung des Arbeitsbündnisses mit den Beteiligten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Zielbestimmung/Entwicklung einer Vereinbarung) • Betreuungsphase (Umsetzung Vereinbarung) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Stabilisierung des Erreichten) Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.

		Die Länge der einzelnen Phasen und der Umfang der Leistung bemisst sich nach Stunden, die für den Einzelfall im Rahmen der mit den Eltern abzuschließenden Vereinbarung festgelegt werden. Der begleitete Umgang soll in der Regel bis zu 6 Monaten durchgeführt werden. Eine Differenzierung erfolgt je nach Alter des Kindes. Es gilt das Nettoprinzip, d.h. die Zeitstunden, die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter/innen und die erforderlichen indirekten Zeiten.
8.	**Pädagogische Sachmittel**	Pädagogische Sachmittel sind Bestandteil des Leistungsentgelts
9.	**Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung**	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um den Betrieb eines ambulanten Dienstes im wirtschaftlichen Sinne betreiben zu können.
10.	**Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung**	Die Jugendhilfeträger mit ausschließlich ambulanten Leistungsangeboten dokumentieren zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht ihre Leistungserbringung. Für die Dokumentation werden die für den stationären Bereich in der Vertragskommission getroffenen bzw., im Landesrahmenvertrag manifestierten Regelungen entsprechend auf den ambulanten Bereich nach § 77 SGB VIII übernommen.
11.	**Leistungsentgelt**	Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Pauschalen vereinbart in dem alle direkten, indirekten und Ausfallzeiten mit abgegolten ist. Die Nettostunden (s. Ziffer 7) sind über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel einzusetzen, im Sinne eines Maßnahmekontingents. Beim Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise/stundenweise Abrechnung